

322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 11. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 93/1959, BGBl. Nr. 247/1959 und BGBl. Nr. 297/1959 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge).

2. § 4 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.“

3. § 48 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.“

4. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Kollegiengeldanteil beträgt bei Erfüllung der vollen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung das volle für die Vorlesungen und Übungen (Lehrveranstaltungen) des Hochschulprofessors eingehende Kollegiengeld bis zur Höhe des Eintausendeinhundertfachen des einfachen Kollegiengeldes und die Hälfte des darüber hinaus eingehenden Kollegiengeldes; er beträgt jedoch mindestens das Fünfhundertfache und höchstens das Fünftausendacht Hundertfünfundsiebzigfache des einfachen Kollegiengeldes.“

5. § 58 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„(c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen.“

6. In § 65 Abs. 1 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe S 4 zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	3400
2	3525
3	3650
4	3775
5	3900
6	4150
7	4400
8	4650
9	4900

7. Abs. 4 des § 68 erhält die Bezeichnung Abs. 5; als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

8. Dem § 68 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der den Beamten des Schulaufsichtsdienstes jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

9. Abs. 3 des § 70 erhält die Bezeichnung Abs. 4; als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gilt § 68 Abs. 4 sinngemäß.“

2

10. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a. (1) Wird ein Lehrer als Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst (Schule und Beruf) bei einer Schulaufsichtsbehörde oder als Landesjugendreferent oder als Volksbildungsreferent bestellt, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabekreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden

Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand seit mindestens einem Jahr in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung steht. Von dieser Dienstzulage und dem entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

Artikel II.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Bundesbeamten, auf die das Gehaltsgesetz 1956 anzuwenden ist, Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt nach dem Gehaltsgesetz 1956 und den folgenden Beträgen:

a) Beamte der allgemeinen Verwaltung.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Dienstklasse I			Dienstklasse II	Dienstklasse III
Schilling					
1	1220'—	1360'—	1460'—	1865'—	2500'—
2	1220'—	1360'—	1460'—	1865'—	2500'—
3	1260'—	1420'—	1530'—	1960'—	2620'—
4	1300'—	1480'—	1600'—	2055'—	
5	1340'—	1540'—	1670'—		

b) Beamte in handwerklicher Verwendung.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
	Dienstklasse I							
Schilling								
1	1450'—	1405'—	1360'—	1300'—	1260'—	1220'—	1180'—	1100'—
2	1450'—	1405'—	1360'—	1300'—	1260'—	1220'—	1180'—	1100'—
3	1510'—	1465'—	1420'—	1340'—	1300'—	1260'—	1220'—	1130'—
4	1570'—	1525'—	1480'—	1380'—	1340'—	1300'—	1260'—	1160'—
5	1630'—	1585'—	1540'—	1420'—	1380'—	1340'—	1300'—	1190'—

c) Richterämteranwärter und Hilfsrichter.

2600 S.

d) Nichtständige Hochschulassistenten.

Gehaltsstufe	Schilling
1	2575'—
2	2575'—
3	2700'—

e) Lehrer.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	1430'—	1925'—	2050'—	2150'—	2525'—
2	1430'—	1925'—	2050'—	2150'—	2525'—
3	1490'—	2025'—	2175'—	2275'—	2650'—
4	1550'—	2125'—	2300'—	2400'—	
5	1610'—				

f) Zeitverpflichtete Soldaten.

Gehaltsstufe	Schilling
1	1220.—
2	1220.—
3	1240.—
4	1260.—
5	1280.—

(2) Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich des Pensionsbeitrages, der Ergänzungszulagen, des Todfallsbeitrages und der Ruhegehaltsbemessungs-

grundlage das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 4 sind erstmalig auf die Abrechnung der Kollegien-geldanteile für das Wintersemester 1960/61 anzuwenden.

(3) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung jedes Bundesministerium, und zwar insoweit be-
traut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Der mit der Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft verbundene Mangel an Arbeitskräften hat es mit sich gebracht, daß die Staatsverwaltung mit den im Gehaltsgesetz 1956 festgesetzten Anfangsbezügen der Bundesbediensteten immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Arbeitskräfte gegenüberstand; die Gefahr, daß es beim Personal der öffentlichen Hand zu einer negativen Auslese kommt, wurde immer größer, eine Erscheinung, die im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung vermieden werden muß.

Der Ausweg aus den aufgezeigten Schwierigkeiten besteht in einer Erhöhung der Anfangsbezüge. Dabei muß der Anschein vermieden werden, daß für bestimmte Bedienstetengruppen eine Gehaltsbewegung eingeleitet wird. Aus diesem Grunde wurden einerseits die Bezugsansätze abweichend von den sonst im Besoldungsrecht der Bundesbeamten üblichen Grundsätzen erstellt (die Bediensteten erhalten die in den einzelnen Verwendungsgruppen jeweils festgesetzten niedrigsten Bezüge vier und nicht nur zwei Jahre), andererseits wurden nicht die Gehaltsansätze direkt erhöht, sondern — um den konjunkturbedingten Charakter der Regelung zu betonen — durch sogenannte „Ergänzungszuschläge“ auf die erforderliche Höhe gebracht.

Die Kosten der Regelung der Anfangsbezüge betragen für Bundesbeamte, Vertragsbedienstete des Bundes, Bundesbahnbedienstete und Bundesforstbedienstete jährlich etwa 200 Millionen Schilling. Für Bedeckung dieser Mehrkosten ist im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1961 bei Kapitel 30 a vorgesorgt.

Gleichzeitig mit dieser Regelung werden einige Bestimmungen der Abschnitte I, V, VI und VII des Gehaltsgesetzes 1956 geändert. Bezüglich dieser Änderungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Einfügung der Ergänzungszuschläge im § 3 Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. II.

Zu Artikel I Z. 2:

Während die Kinderzulage für eigene Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes gewährt werden kann, war die Gewährung der Kinderzulage nach § 4 Abs. 4 bisher auf Kinder beschränkt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch die Änderung des ersten Satzes des Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dem Beamten auch für die im § 4 Abs. 4 angeführten nicht eigenen Kinder die Kinderzulage bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes zu gewähren.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Abs. 3, 4 und 5 des § 48 regeln die besoldungsrechtliche Einstufung bei der Ernennung nichtständiger Hochschulassistenten zu ständigen Hochschulassistenten (Abs. 3), von Hochschulassistenten zu a. o. Hochschulprofessoren (Abs. 4) und von a. o. Hochschulprofessoren zu o. Hochschulprofessoren (Abs. 5). Während sich bei Überstellungen nach den Abs. 3 und 5 die besoldungsrechtliche Stellung nach der in der bisherigen Verwendung anrechenbaren Dienstzeit richtet, ist die besoldungsrechtliche Stellung bei einer Ernennung nach Abs. 4 von der Dauer der Tätigkeit als Hochschuldozent abhängig. Da sich die besoldungsrechtliche Stellung in diesen letzteren Fällen nicht nach der bisherigen Dienstzeit richtet, ist Abs. 6 auch hinsichtlich des Vorrückungstermines in Fällen der Ernennung nach Abs. 4 nicht anzuwenden. Die vorliegende Änderung stellt dies auch im Gesetzeswortlaut klar.

Zu Artikel I Z. 4:

Das stetige Ansteigen der Hörerzahlen an den österreichischen Hochschulen hat die Folge gezeigt, daß die Unterschiede in der Höhe des Kollegiengeldanteiles zwischen den einzelnen Hochschulprofessoren, die sich aus der Anzahl ihrer Hörer ergaben, wegen der Begrenzung dieses Kollegiengeldanteiles wegfielen. Diese Folge betraf besonders die Hochschulprofessoren, bei

denen die Hörerzahlen am stärksten angestiegen sind. Durch eine Erhöhung des Kollegiengeldmaximums soll dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Zu Artikel I Z. 5:

An den hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Vorarlberg werden wegen des Mangels geeigneter Lehrerinnen der Verwendungsgruppen L 2 zum Teil auch Arbeitslehrerinnen der Verwendungsgruppe L 3 verwendet, für die keine Dienstzulage vorgesehen ist, obwohl ihre Verwendung jener an einer Hauptschule gleichwertig ist. Durch die vorliegende Neufassung wird auch diesen Lehrerinnen die Dienstzulage für Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen zuerkannt. Hiedurch fallen die Arbeitslehrerinnen der Verwendungsgruppe L 3 an hauswirtschaftlichen Berufsschulen automatisch auch unter die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 5, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Artikel I Z. 6:

Die bisherigen Gehaltsansätze für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 4 gingen von der Erwägung aus, daß diese Beamten des Schulaufsichtsdienstes aus der Verwendungsgruppe L 3 hervorgehen und bei ihrer Ernennung Bezüge erhalten sollen, die etwa den Bezügen der nächsthöheren Verwendungsgruppe der Lehrer (L 2 V) entsprechen. Nunmehr zeigt sich, daß ein großer Teil dieser Beamten des Schulaufsichtsdienstes bei der Ernennung die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt aufweist oder Übungskindergärtnerin der Verwendungsgruppe L 2 V war. Da damit ihre Aus-

gangsverwendungsgruppe der Verwendungsgruppe L 2 V entspricht, ist es notwendig, zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Steigerungsverhältnisses die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe S 4 an die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 2 HS anzunähern.

Zu Artikel I Z. 7, 8 und 9:

Die Einführung dieser Bestimmungen dient der vollen Angleichung der Überstellungsbestimmungen der Beamten des Schulaufsichtsdienstes an die Bestimmungen der §§ 62 bis 64.

Zu Artikel I Z. 10:

Durch die im § 71 a vorgesehene Dienstzulage soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Lehrern, die mit der Funktion eines Landesjugendreferenten oder Volksbildungsreferenten oder mit der Leitung des Referates „Schule und Beruf“ betraut werden, für ihre erhöhte Verantwortung und stärkere Inanspruchnahme ein besoldungsmäßiges Äquivalent zu bieten.

Zu Artikel II:

Auf die einleitenden Ausführungen über die Notwendigkeit der Erhöhung der Anfangsbezüge wird hingewiesen.

Zu Artikel III:

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die neue Regelung des Kollegiengeldanteiles auf das gesamte im Wintersemester 1960/61 eingehende Kollegiengeld anzuwenden ist.

Im übrigen enthält dieser Artikel den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel.

4. Gehaltsgesetz-Novelle Gegenüberstellung

Bisheriger Text

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen).

§ 4. (4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.

§ 48. (6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 3 bis 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

§ 52. (2) Der Kollegiengeldanteil beläuft sich bei Erfüllung der vollen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung auf den vollen Betrag des für die Vorlesungen und Übungen (Lehrveranstaltungen) des Hochschulprofessors eingehenden Kollegiengeldes bis zur Höhe des Siebenhundertfachen des einfachen Kollegiengeldes und auf die Hälfte des darüber hinaus eingehenden Betrages; er beträgt jedoch mindestens das Dreihundertfünfzigfache und höchstens das Eintausendzweihundertfache des einfachen Kollegiengeldes.

§ 58. (3) lit. c:

- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen oder Sonderschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Neuer Text

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen, *Ergänzungszulage*).

§ 4. (4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.

§ 48. (6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 3 *und* 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

§ 52. (2) Der Kollegiengeldanteil beträgt bei Erfüllung der vollen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung das volle für die Vorlesungen und Übungen (Lehrveranstaltungen) des Hochschulprofessors eingehende Kollegiengeld bis zur Höhe des *Eintausendeinhundertfachen* des einfachen Kollegiengeldes und die Hälfte des darüber hinaus eingehenden Kollegiengeldes; er beträgt jedoch mindestens das *Fünfhundertfache* und höchstens das *Eintausendachtihundertfünfundsiebzigfache* des einfachen Kollegiengeldes.

§ 58. (3) lit. c:

- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen *oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen* mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

§ 65. (1)

in der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe S 4	
	bisher	neu
Schilling		
1	3000 ⁰⁰ —	3400 ⁰⁰ —
2	3100 ⁰⁰ —	3525 ⁰⁰ —
3	3200 ⁰⁰ —	3650 ⁰⁰ —
4	3300 ⁰⁰ —	3775 ⁰⁰ —
5	3400 ⁰⁰ —	3900 ⁰⁰ —
6	3600 ⁰⁰ —	4150 ⁰⁰ —
7	3800 ⁰⁰ —	4400 ⁰⁰ —
8	4000 ⁰⁰ —	4650 ⁰⁰ —
9	4200 ⁰⁰ —	4900 ⁰⁰ —